



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

## Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2237**

A08

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Herr Siebers**

Durchwahl: 3896-376

Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003529

Datum *15*.02.2024

## Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 18:** Förderung eines Forschungsverbunds – unklare Vorgaben des Ministeriums und zweckwidrige Verwendung der Mittel

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**



## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 18 des Jahresberichts 2023, S. 155 ff.**

### **Förderung eines Forschungsverbunds – unklare Vorgaben des Ministeriums und zweckwidrige Verwendung der Mittel**

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim LRH Dr. Lascho

Der Landesrechnungshof (LRH) hat mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Detmold die Förderung eines Forschungsverbunds einer Universität und einer Fachhochschule durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) geprüft.

Bei der Bewilligung der Mittel für die erste Projektphase hatte das MKW gegenüber den Hochschulen keine ausreichenden Regelungen insbesondere zur Verwendung der Mittel getroffen. Mit den Bewilligungen war das Ministerium zudem über die im maßgeblichen Förderprogramm bestimmte maximale Förderhöhe hinausgegangen. Darüber hinaus hatte es den von der beteiligten Universität selbst angesetzten Eigenanteil im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht vollständig berücksichtigt.

Bei der Abwicklung des Projekts hatte das Ministerium nicht näher geprüft, in welchem Umfang die abgerechneten Mitarbeitenden in dem Projekt tatsächlich für den Forschungsverbund tätig waren. Tatsächlich hatten verschiedene Mitarbeitende parallel auch andere Aufgaben und Forschungstätigkeiten für die Hochschulen wahrgenommen.

Das Ministerium führte in seiner ersten Stellungnahme aus, dass die Bewilligung für die erste Projektphase eine Zuweisung gewesen sei und daher keine zurechtensrechtlichen Regelungen zur Mittelverwendung getroffen worden seien. Die maximale Förderhöhe sei eingehalten worden und die Hochschulen hätten Eigenanteile erbracht. Die Prüfung der tatsächlichen Mittelverwendung sei aufgenommen worden.

Der Einschätzung des MKW zur Rechtsnatur der Mittelgewährungen trat der LRH

entgegen. Er verwies darauf, dass für die Rechtsbeziehung zwischen Mittelgeber/-in und Mittelempfänger/-in die rechtliche Ausgestaltung im Einzelfall maßgeblich sei. Hier seien in den Bescheiden und im Förderprogramm verschiedene, für eine Zuwendung typische Regelungen und Begrifflichkeiten verwandt worden. Da das MKW keine detaillierten Regelungen zur zweckentsprechenden Verwendung getroffen habe, fehle es an eindeutigen und vollständigen Vorgaben zur Durchführung und Abwicklung des Projekts. Zudem sei der im Förderprogramm bestimmte Höchstbetrag der zulässigen Förderung überschritten worden. In einem Vermerk des Ministeriums selbst sei der Gesamtumfang der Förderung mit 1,5 Mio. € angegeben worden. Eine anteilige Aufstockung mit Ausgaben vor dem ersten vollständigen Förderjahr werde nicht erwähnt. Zu der Frage der Eigenmittel der Universität stellte der LRH erneut fest, dass das MKW den von der Universität in ihrem Antrag selbst zur Bereitstellung angegebenen Eigenanteil bei der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht in voller Höhe berücksichtigt hatte.

Im September 2023 hat das MKW eine weitere Stellungnahme abgegeben. Die Mittel seien ähnlich einer Grundfinanzierung bereitgestellt worden. Ein zahlenmäßiger Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sei daher nicht erforderlich gewesen. Ergänzend hat das MKW zugesagt, in ähnlich gelagerten Fällen zur Vermeidung von Missverständnissen mittlerweile keine im Zuwendungsrecht gebräuchlichen Begrifflichkeiten mehr zu verwenden. Hinsichtlich der Höhe der Förderung habe durch die Festlegung der maximalen jährlichen Förderung je Einzelmaßnahme in Kombination mit der gesamten Laufzeit des übergeordneten Förderprogramms eine Begrenzung bestanden. Bezüglich des Eigenanteils der Hochschulen hat das MKW angemerkt, dass eine ergänzende Bereitstellung von Eigenmitteln der Hochschule erwünscht – jedoch nicht zwingend vorgeschrieben – gewesen sei.

In seiner zweiten Folgeentscheidung im Januar 2024 hat der LRH klargestellt, dass er der Auffassung des MKW zur Ausgestaltung der Mittelgewährung als Zuweisung und der fehlenden Verpflichtung zur Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises weiterhin nicht folgt. Das MKW habe jedoch erklärt, in künftigen Fällen einer Zuweisung auf zuwendungsrechtliche Begrifflichkeiten zu verzichten. Da zudem die generelle Frage der Mittelbereitstellung ähnlich einer Grundfinanzie-

zung Gegenstand eines weiteren Prüfungsverfahrens ist (Prüfungsverfahren „Hochschulfinanzierung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft außerhalb der Grundfinanzierung“, vgl. hierzu Beitrag 17 des Jahresberichts), hat der LRH auf eine Weiterverfolgung in diesen Punkten verzichtet.

Zur Höhe der Förderung hat der LRH erneut bemängelt, dass das Förderprogramm zu diesem Punkt, aber auch zu weiteren Rahmenbedingungen der Förderung keine eindeutigen, für alle Beteiligten klare Regelungen enthielt. Weiter hat der LRH zum Eigenanteil der Hochschulen darauf verwiesen, dass die von den Hochschulen in den Ausgabeplänen ausgewiesenen Eigenanteile durch die Bescheide verbindlich festgelegt worden seien. Der teilweise Verzicht auf den von der Universität ausgewiesenen Eigenanteil begründet daher einen Verstoß gegen das Sparsamkeitsprinzip. Der LRH hat zudem an die noch ausstehende Stellungnahme zur Frage der zweckentsprechenden Verwendung der für Personalausgaben bewilligten Mittel erinnert.

**Fazit:**

Der LRH begrüßt, dass das MKW nunmehr außerhalb von Zuwendungen keine Begrifflichkeiten mehr verwenden will, die im Zuwendungsrecht gebräuchlich sind. Er hält es jedoch auch für erforderlich, künftig bei Förderungen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks auf eine Finanzierung analog einer Grundfinanzierung zu verzichten.

Zur Höhe der bewilligten Mittel sowie zu dem teilweisen Verzicht auf den von der Universität ausgewiesenen Eigenanteil steht eine nochmalige Überprüfung des MKW aus. In Bezug auf die vom LRH festgestellte zweckwidrige Verwendung der für Personalausgaben bewilligten Mittel an den beteiligten Hochschulen erwartet der LRH eine zeitnahe Antwort des MKW.

Das Prüfungsverfahren dauert an.